

# Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



## Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2021/GR/016

am 16.11.2021 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

### Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

#### Anwesend waren:

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

anwesend ab TOP 6

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

#### Nichtanwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

entschuldigt, krank

Pfeil jun., Josef

entschuldigt

Schallermayer, Johann

entschuldigt, krank

#### Weitere Anwesende:

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.11.2021

Seite: 2

6 Jugendräte  
Frau Susanne Baur, Kreisjugendring Dachau  
Frau Christine Ramsteiner, Bauamtsleiterin

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende      Zweite Bürgermeisterin      Schriftführer: Siegfried Ketterl  
Dagmar Wagner

Beginn: 18:30 Uhr

---

Die heutige Sitzung wurde unter Einhaltung der 3-G-Regelung mit FFP-2-Maskenpflicht aufgrund der hohen Inzidenzen im Landkreis Dachau durchgeführt.

Aufgrund dieser Lage wird in die Niederschrift dieser Sitzung folgende Erklärung des Landratsamtes Dachau mit aufgenommen:

Inzidenz im Landkreis Dachau liegt bei 470; bei ungeimpften Personen sogar bei 691 - 657 Neuinfizierte innerhalb einer Woche plus Krankenhausampel bayernweit auf „rot“, weitere Maßnahmen ab sofort in Kraft + Leitfaden über das korrekte Verhalten als Kontaktperson eines Coronainfizierten auf der Homepage des Landratsamtes + Schnelltest wieder kostenfrei + Kommunikationsspanne am Wochenende, Gesundheitsamt bittet um Verständnis + Erst-, Zweit- und Dritimpfung mit Termin im ganzen Landkreis möglich, Impfkapazitäten werden massiv ausgebaut + 68,5% haben die erste Impfung - 67% der Bürger:innen einen Vollschutz + Aktuell 29 Corona-Patienten im Helios-Amper-Klinikum Dachau, davon 10 Patienten auf Intensivstation + fünf weitere Personen an den Folgen der Corona Erkrankung verstorben

Am heutigen Dienstag, 16.11.2021 liegt die Inzidenz im Landkreis Dachau bei 470 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen. Die Lage ist deutschlandweit (Inzidenz 312,5) und besonders in Bayern (Inzidenz 554,1) dramatisch. Die Bayerische Krankenhausampel steht mit 803 belegten Corona-Intensivbetten auf „rot“. Zum heutigen Dienstag treten bayernweit daher weitere Verschärfungen in Kraft:

2G fast überall: Neben den bisherigen Einrichtungen gilt nun auch in Gaststätten, Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben 2G. Kinder unter 12 Jahren sind hiervon ausgenommen. Für ungeimpfte Schüler\*innen im Alter von 12 -17 Jahren ist der Zugang zu entsprechenden Einrichtungen nur zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer und schauspielerischer Aktivitäten bis Ende 2021 erlaubt.

- Maskenpflicht auch bei 2G
- Bei körpernahen Dienstleistungen wie Friseuren bleibt es bei 3G+
- Für Veranstaltungen, Clubs und Diskotheken entfällt bei einem freiwilligen 2G+ (Geimpft, genesen und zusätzlicher negativer Schnelltest) die Maskenpflicht.

Im Landkreis Dachau steigen die Infektionszahlen aktuell weiter erheblich. In der Woche vom 08.11.2021 bis 14.11.2021 wurden dem Gesundheitsamt Dachau insgesamt 657 Neuinfektionen gemeldet. Etwa 90% der infizierten Personen sind symptomatisch. In allen Fällen handelt

es sich um eine Infektion mit der Delta-Variante. Die Altersstruktur der Indexfälle lässt sich folgendermaßen aufschlüsseln:

- 6 % 0-6 Jahre
- 13 % 7-12 Jahre
- 9 % 13-18 Jahre
- 33 % 19-39 Jahre
- 29 % 40-59 Jahre
- 9 % 60-79 Jahre
- 1 % 80 Jahre und älter

Heruntergerechnet auf die verschiedenen Altersgruppen haben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eine Inzidenz von 638, die Altersgruppe der 18 – 59 Jahren 470 und bei den über 60-Jährigen bei 164. Die Inzidenz bei ungeimpften Personen liegt bei 691.

Insgesamt handelt es sich weiterhin um ein diffuses Infektionsgeschehen ohne lokalen Hotspot. Die Wahrscheinlichkeit, dass Bürger\*innen Kontakt zu einer Corona infizierten Person haben, ist momentan sehr hoch. Hatten sich von Mai bis Oktober 2021 insgesamt 2.629 Personen infiziert, haben aktuell 1.091 Bürger\*innen einen positiven Befund.

Bisher konnte bei 55% der Fälle aus der vergangenen Woche der Expositionsort bereits ermittelt werden. Die Ansteckungen erfolgen weiterhin hauptsächlich im privaten Umfeld. Ein Hotspot ist im Landkreis aktuell nicht erkennbar und auch die vergangene Woche an den Schulen festgestellten Infektionen beruhen zu einem überwiegenden Teil auf außerschulische Infektionsorte.

Ab sofort sind die Bürgertests (PoC-Schnelltests) kostenlos und ohne besondere Begründung bei Apotheken, Drogerien oder privaten Teststellen möglich. Nach wie vor werden PCR-Testungen im Landkreis Dachau für private, nicht medizinisch notwendige Anlässe nur bei einigen Arztpraxen angeboten. Das Landratsamt weist darauf hin, dass im Testzentrum in Markt Indersdorf kostenlose Testungen nur mit Bescheinigung aufgrund medizinischer Indikation durchgeführt werden.

---

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Bericht des Jugendrats
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 26. Oktober 2021
3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
4. Neuerlass der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung
5. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

## **Sitzungsgegenstände:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1. Bericht des Jugendrats**

##### **Sachverhalt:**

Die 1. Vorsitzende Dagmar Wagner begrüßte zu diesem TOP die fünf Jugendräte mit Gemeindegewandpflegerin Susanne Baur.

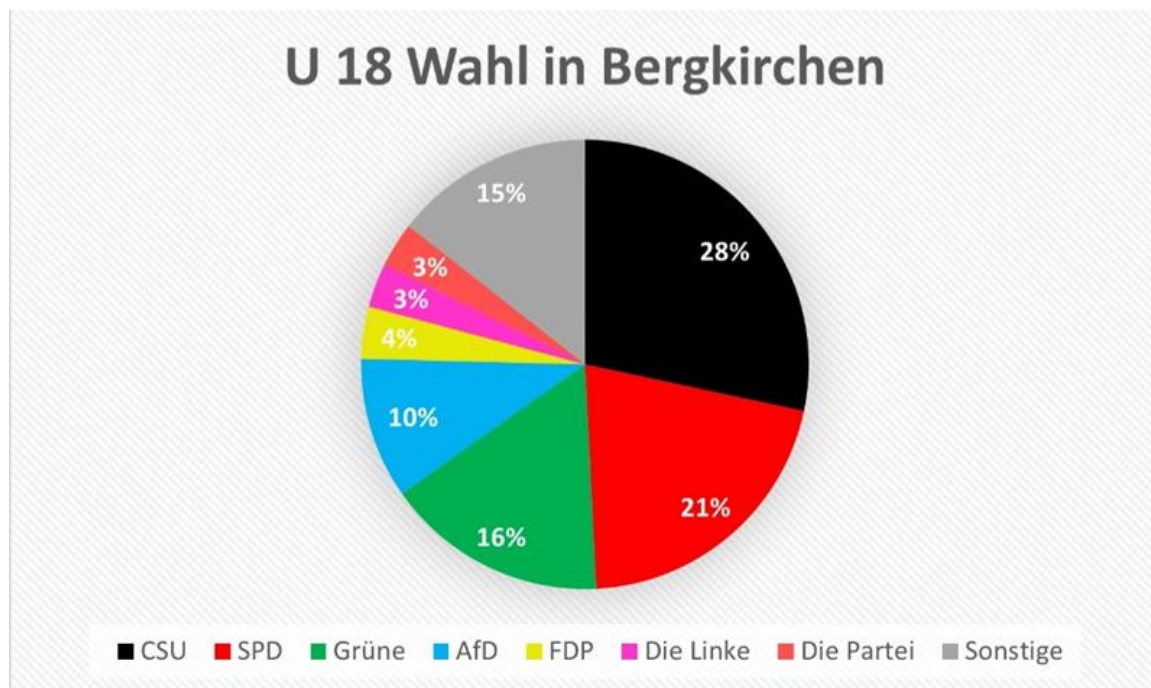
Die fünf Jugendräte trugen ihren Bericht vor.

Im Herbst 2019 hat der Jugendrat letztmalig im Gemeinderat seinen Bericht vorgetragen. Derzeit besteht der Jugendrat aus acht Jugendlichen.

Folgende Projekte wurden durchgeführt:

- Among US - Onlineaktion während des Lockdowns
- Oster-, Mutter- und Vatertagstüten – To-Go-Aktion - Bastelideen
- Briefaktion an alle Jugendlichen in der Gemeinde für Neuwerbung des Jugendrates – Erfolg: drei neue Jugendliche
- Church´s Hill e.V. – Wiederaufleben des Vereins – derzeit Wahl der neuen Vorstandschaft
- Spielekiste vom Landkreis Dachau im Schulhof während der Sommerferien
- U-18 Bundestagswahl mit 192 Teilnehmern – das Ergebnis spiegelt etwa auch die Bundestagswahl:





- Besuch des Skylineparks während der Sommerferien
- Aktion: Geschenk mit Herz – 2020 und auch 2021 – Weihnachtsgeschenke für bedürftige Kinder in Bayern und Osteuropa
- Jugendumfrage – aktuell – zum Thema Jugendplätze und JUZ
- Anfrage an die Gemeinde – wann kommt die zugesagte Tischtennisplatte

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Jugendrates Bergkirchen zur Kenntnis. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt die Schulleitung zu bitten, dass in den Klassen für die Jugendumfrage informiert wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 26. Oktober 2021**

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 26. Oktober 2021 (öffentlicher Teil) und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

---

### **3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel**

---

Zur heutigen Sitzung liegen keine nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vor, bei denen die Geheimhaltung entfiel.

---

### **4. Neuerlass der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung**

---

#### **Sachverhalt:**

Wie in mehreren Sitzungen des Gemeinderates im Laufe dieses Jahres vorberaten, sollen die Elterngebühren in einem moderaten Rahmen erhöht werden.

Die Erhöhung der Elterngebühren ist notwendig, da die Kosten der Gemeinde Bergkirchen für die Kinderbetreuung gegenüber den Einnahmen erheblich gestiegen sind.

Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtungen wurde mit eingebunden. Die Elternbeiräte haben der Erhöhung zugestimmt.

Somit empfiehlt die Verwaltung folgenden Neuerlass der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung:

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgenden Neuerlass:

### **Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 9 Inkrafttreten

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen**

#### **(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

**vom**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

---

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falls vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

**§ 5  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

**§ 6  
Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:

**Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022**

- a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen:
- |  |              |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 248,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 269,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 290,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden  | 311,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden    | 332,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden    | 353,00 Euro. |
- b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen:
- |  |              |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 116,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 125,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 134,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden  | 142,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden    | 151,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden    | 160,00 Euro. |
- c) für **Hortkinder**:
- |  |              |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden      | 111,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden    | 119,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 128,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 136,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 144,00 Euro. |

**Ab dem 01.09.2022 bis auf Weiteres**

- a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen:
- |  |              |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 261,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 283,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 305,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden  | 327,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden    | 349,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden    | 371,00 Euro. |
- b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen:
- |  |              |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden    | 128,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden   | 138,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 148,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden  | 157,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden    | 167,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden    | 176,00 Euro. |
- c) für **Hortkinder**:
- |   |              |
|---|--------------|
| für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden | 117,00 Euro, |
|---|--------------|



---

für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	125,00 Euro,
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	135,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	143,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	152,00 Euro.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

### **§ 7 Tagesverpflegung**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit die Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Verpflegungsgebühr ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt

a. In der <b>Kinderkrippe</b> (für 5 Tage pro Woche)	72,00 Euro
b. Im <b>Kindergarten</b>	
i. 2 x Essen pro Woche	41,00 Euro
ii. 3 x Essen pro Woche	54,00 Euro
iii. 4 x Essen pro Woche	67,00 Euro
iv. 5 x Essen pro Woche	75,00 Euro
c. Im <b>Hort</b>	
i. 4 x Essen pro Woche	72,00 Euro
ii. 5 x Essen pro Woche	80,00 Euro

- (3) Für Kinder im Kinderhort und in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen.

- (4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. in Zusammenhang mit einer Buchungsänderung zu buchen.

- (5) Die Verpflegungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Eine Abmeldung vom Essen ist nur für ganze Monate zum 15. des Vormonats möglich. Eine Rückerstattung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

### **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuld-

uern zu entrichten.

- (5) Besuchen mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so kann **auf Antrag** für das jüngste Kind, das eine Gemeindeeinrichtung besucht, auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Die Verpflegungsgebühr bleibt von dieser Regelung unberücksichtigt. Der Antrag ist zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Gemeinde einzureichen, eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.
- (6) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (7) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 25.03.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

## **5. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates**

---

Die 1. Vorsitzende gibt folgende Informationen bekannt:

Aufgrund der derzeitigen Lage der Corona-Pandemie, siehe hierzu die Eingangsworte der Niederschrift, werden folgende Veranstaltungen abgesagt:

- Ehrenabend am 26. November 2021
- Weihnachtsmarkt am 27. November 2021 in Bergkirchen
- Bürgerversammlungen in Eschenried und Oberbachern in Präsenz - (Online-Termin und weitere Vorgehensweise werden noch bekannt gegeben)

Die Sitzung des Gemeinderates am 26. November 2021 entfällt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 16.11.2021

---

Seite: 11

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Dagmar Wagner  
Vorsitzende  
Zweite Bürgermeisterin

Siegfried Ketterl  
Schriftführer